

WALD KINDER GARTEN

MARKTHEIDENFELD



Satzung

Förderverein Waldkindergarten Marktheidenfeld e.V.

(Neufassung vom 19.11.2014)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 2000 gegründete Verein führt den Namen „Förderverein Waldkindergarten Marktheidenfeld e.V.“ Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Marktheidenfeld.
3. Das Geschäftsjahr ist vom 01.09. bis 31.08.
4. Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, der psychischen, körperlichen und sozialen Gesundheit der Allgemeinheit - und hier insbesondere der der Kinder - zu dienen.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb eines Waldkindergartens.
3. Der Waldkindergarten steht jedem Kind unabhängig von der Mitgliedschaft offen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist überparteilich und nicht an eine Konfession gebunden.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandsschaft. Wird der Antrag trotz Ablehnung aufrecht erhalten, so ruht dieser bis zu einem Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit schriftlicher Bestätigung durch die Vorstandsschaft. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält die Satzung des Vereins.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.
2. Der Austritt ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende des laufenden Geschäftsjahres an die Vorstandsschaft möglich und bedarf der schriftlichen Form.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch die Vorstandsschaft beschlossen werden, wenn das Mitglied die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt oder die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat die Vorstandsschaft dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu.
4. Durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist. Ein förmliches Ausschlussverfahren mit Anhörung des Auszuschließenden entfällt in diesem Fall.

§ 6 Beiträge

1. Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von jährlichen Beiträgen verpflichtet.
2. Die Höhe der Beitragssätze und deren Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstandschaft

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, allen Mitgliedern des Vereins Gelegenheit zu geben, bei der Regelung aller wichtigen Angelegenheiten des Vereins mitzuwirken.

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder, Wahl der/des KassenprüferIn
 - Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Entlastung der Vorstandschaft und Kassenführung
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Satzungsänderungen
 - Aufhebung der Mitgliedschaft bei Inanspruchnahme des Berufsrechtes
 - Beschlussfassung über allgemeine Anträge
 - Auflösung des Verein
2. Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, mindestens jedoch einmal im Jahr.
3. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vorher. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
4. Die Versammlung wird von einem Mitglied der Vorstandschaft geleitet. Sind diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n VersammlungsleiterIn. Diese/r ist für die ordentliche Abwicklung verantwortlich.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Entscheidungen erlangen Gültigkeit mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. In den Fällen von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. In der Mitgliederversammlung wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag stimmt die Mitgliederversammlung über die geheime Abstimmung ab.
6. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Es ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats zugänglich zu machen. Einwendungen sind innerhalb eines weiteren Monats möglich. Die Niederschrift ist von der/dem SchriftführerIn und einem Mitglied der Vorstandschaft zu unterzeichnen.
7. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.
8. Abwesende Mitglieder können ein anderes Vereinsmitglied zur Stimmabgabe schriftlich bevollmächtigen. Ebenfalls zulässig ist die schriftliche Übertragung des Stimmrechts an das Elternteil, welches nicht Mitglied ist, dessen Kind aber in der Einrichtung betreut wird.

§ 9 Amtsperiode

1. Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Gewählte Personen bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.
2. Wählbar ist jede natürliche Person
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus einem Amt wählt die Vorstandsschaft eine geeignete Person nach. Diese bleibt für den Rest der Amtsperiode im Amt, sofern eine gegebenenfalls einberufene Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 10 Vorstandsschaft

1. Der Vorstand besteht aus 3 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.
2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB von jedem Vorstand einzeln vertreten.
3. Die Vorstandsschaft erledigt und überwacht die laufenden Vereinsangelegenheiten und Geschäfte insbesondere:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts.
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
4. Die Vorstandsschaft ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Entscheidungen sind mit einfacher Mehrheit gültig.
5. Abschriften der Sitzungsprotokolle sind unverzüglich den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

§ 11 Geschäftsführer

1. Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen. Diese ist als besondere Vertretung zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Weisung des Vorstandes entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
2. Der/die Geschäftsführer/In nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
3. Der Anstellungsvertrag des/der Geschäftsführers/In wird vom Vorstand abgeschlossen.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die/der von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/In, darf nicht der Vorstandsschaft angehören.
2. Die/der Kassenprüfer/In hat die Vorgänge auf ihre Richtigkeit zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer ausdrücklichen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt mittels Handzeichen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung oder der Betreuung kranker Kinder.

§ 14 Ermächtigung

Die Vorstandsschaft ist ermächtigt, bis zur Eintragung des Vereins und bis zur Anerkennung oder Ablehnung seiner Gemeinnützigkeit, alle hierzu notwendigen Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung durchzuführen bzw. zu beschließen, ohne dass es der Beschlussfassung oder Bestätigung der Mitgliederversammlung bedarf.